BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 23. November 2010

über eine zusätzliche finanzielle Beteiligung der Union an den Ausgaben der Mitgliedstaaten für bestimmte Vorhaben im Bereich Fischereiüberwachung und -kontrolle im Jahr 2010

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 7996)

(Nur der dänische, deutsche, englische, estnische, französische, griechische, italienische, lettische, maltesische, niederländische, polnische, portugiesische, rumänische, schwedische und spanische Text sind verbindlich)

(2010/711/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 861/2006 des Rates vom 22. Mai 2006 über finanzielle Maßnahmen der Gemeinschaft zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und im Bereich des Seerechts [1], insbesondere auf Artikel 21,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Auf der Grundlage der Anträge auf eine Kofinanzierung durch die Union, die die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Fischereikontrollprogramme für 2010 eingereicht haben, hat die Kommission den Beschluss 2010/352/EU [2] erlassen, wobei ein Teil der für Fischereikontrolle verfügbaren Haushaltsmittel von 2010 nicht in Anspruch genommen wurde.

(2) Dieser nicht in Anspruch genommene Teil der Haushaltsmittel von 2010 sollte nun mit einem neuen Beschluss zugewiesen werden.

(3) Im Einklang mit Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 861/2006 wurden die Mitgliedstaaten aufgefordert, Anträge auf zusätzliche Finanzierungsmittel für die von der Kommission festgelegten prioritären Bereiche (Automatisierung und Datenverwaltung, neue Technologien, Seminare im Bereich der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei)) zu stellen.

(4) Auf dieser Grundlage wurden Anträge auf eine Finanzierung durch die Union, die im Rahmen der Programme für Tätigkeiten wie Pilotprojekte, Schulungs- und Austauschprogramme sowie für den Bau von Patrouillenfahrzeugen und -flugzeugen eingereicht wurden, abgelehnt, da sie nicht die oben genannten prioritären Bereiche betrafen.

(5) Innerhalb der von der Kommission angegebenen prioritären Bereiche konnten infolge von Haushaltszwängen nicht alle erstattungsfähigen Ausgaben im Rahmen der Programme berücksichtigt werden. Die Kommission hat die zu kofinanzierenden Vorhaben aufgrund ihrer Übereinstimmung mit den von ihr festgelegten Prioritäten ausgewählt. In Bezug auf elektronische Aufzeichnungs- und Meldegeräte wurde solchen Geräten Priorität eingeräumt, die die Funktionen eines Schiffsüberwachungssystems und eines elektronischen Aufzeichnungs- und Meldegeräts kombinieren.

(6) Für eine finanzielle Beteiligung der Union kommen Anträge für Maßnahmen gemäß Artikel 8 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 861/2006 in Betracht.

(7) Die Anträge auf eine finanzielle Beteiligung der Union müssen den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 391/2007 der Kommission [3] entsprechen.

(8) Es empfiehlt sich, die Höchstbeträge und den Satz der finanziellen Beteiligung der Union innerhalb der Grenzen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 861/2006 des Rates festzusetzen und die Bedingungen festzulegen, unter denen diese Beteiligung gewährt werden kann.

(9) Zur Förderung von Investitionen in die von der Kommission festgelegten prioritären Maßnahmen und in Anbetracht der negativen Auswirkungen der Finanzkrise auf die Haushalte der Mitgliedstaaten sollte für Ausgaben im Zusammenhang mit den oben genannten prioritären Bereichen ein hoher Kofinanzierungssatz innerhalb der Grenzen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 861/2006 gelten.

(10) Für eine Beteiligung kommen nur automatische Ortungsgeräte in Betracht, die den Anforderungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2244/2003 der Kommission vom 18. Dezember 2003 mit Durchführungsbestimmungen für satellitengestützte Schiffsüberwachungssysteme [4] genügen.

(11) Für eine Beteiligung kommen nur solche elektronischen Aufzeichnungs- und Meldegeräte an Bord von Fischereifahrzeugen in Betracht, die den Anforderungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1077/2008 der Kommission vom 3. November 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1966/2006 des Rates über die elektronische Erfassung und Übermittlung von Daten über Fangtätigkeiten und die Fernerkundung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1566/2007 [5] genügen.

(12) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Fischerei und Aquakultur —

[1] ABl. L 160 vom 14.6.2006, S. 1.
[2] ABl. L 160 vom 26.6.2010, S. 11.
[3] ABl. L 97 vom 12.4.2007, S. 30.
[4] ABl. L 333 vom 20.12.2003, S. 17.
[5] ABl. L 295 vom 4.11.2008, S. 3.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Dieser Beschluss sieht für 2010 eine finanzielle Beteiligung der Union an den Ausgaben vor, die den Mitgliedstaaten im Jahr 2010 bei der Durchführung bestimmter Vorhaben im Zusammenhang mit den Überwachungs- und Kontrollregelungen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) gemäß Artikel 8 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 861/2006 entstehen. Mit dem Beschluss werden die Höhe der finanziellen Beteiligung der Union für jeden Mitgliedstaat, der Satz der Beteiligung der Union und die Bedingungen, unter denen sie gewährt wird, festgesetzt.

Artikel 2

Abwicklung noch bestehender Mittelbindungen

Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass alle Zahlungen, für die eine Erstattung beantragt wird, bis 30. Juni 2014 geleistet werden. Zahlungen, die ein Mitgliedstaat nach dieser Frist leistet, sind nicht erstattungsfähig. Die Mittelbindungen im Zusammenhang mit diesem Beschluss werden spätestens zum 31. Dezember 2015 aufgehoben.

Artikel 3

Neue Technologien und IT-Netze

Im Zusammenhang mit den in Anhang I genannten Vorhaben kann zu den Ausgaben für die Einführung von neuen Technologien und IT–Netze, die einen effizienten und sicheren Datenaustausch auf dem Gebiet der Überwachung und Kontrolle von Fischereitätigkeiten ermöglichen sollen, eine finanzielle Beteiligung von 90 % der erstattungsfähigen Ausgaben bis zu den in jenem Anhang festgesetzten Obergrenzen gewährt werden.

Artikel 4

Automatische Ortungsgeräte

(1) Im Zusammenhang mit den in Anhang II genannten Vorhaben kann zu den Ausgaben für den Erwerb von automatischen Ortungsgeräten zur Fernüberwachung von Fischereifahrzeugen mittels eines Schiffsüberwachungssystems durch ein Fischereiüberwachungszentrum und den Einbau dieser Geräte an Bord eine finanzielle Beteiligung von 90 % der erstattungsfähigen Ausgaben bis zu den in jenem Anhang festgesetzten Obergrenzen gewährt werden.

(2) Die finanzielle Beteiligung gemäß Absatz 1 ist auf 2 500 EUR je Schiff begrenzt.

(3) Für die finanzielle Beteiligung gemäß Absatz 1 kommen nur automatische Ortungsgeräte in Betracht, die den Anforderungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2244/2003 genügen.

Artikel 5

Elektronische Aufzeichnungs- und Meldesysteme

Im Zusammenhang mit den in Anhang III genannten Vorhaben kann zu den Ausgaben für Entwicklung, Erwerb und Einrichtung der erforderlichen Komponenten von elektronischen Aufzeichnungs- und Meldesystemen, die einen effizienten und sicheren Datenaustausch auf dem Gebiet der Überwachung und Kontrolle von Fischereitätigkeiten ermöglichen sollen, sowie für die dazugehörige technische Betreuung eine finanzielle Beteiligung von 90 % der erstattungsfähigen Ausgaben bis zu den in jenem Anhang festgesetzten Obergrenzen gewährt werden.

Artikel 6

Elektronische Aufzeichnungs- und Meldegeräte

(1) Im Zusammenhang mit den in Anhang IV genannten Vorhaben kann zu den Ausgaben für den Erwerb von elektronischen Aufzeichnungs- und Meldegeräten für die elektronische Aufzeichnung und Meldung von Daten über die Fangtätigkeit an ein Fischereiüberwachungszentrum und den Einbau dieser Geräte an Bord eine finanzielle Beteiligung von 90 % der erstattungsfähigen Ausgaben bis zu den in jenem Anhang festgesetzten Obergrenzen gewährt werden.

(2) Die finanzielle Beteiligung gemäß Absatz 1 ist unbeschadet von Absatz 4 auf 3 000 EUR je Schiff begrenzt.

(3) Für eine finanzielle Beteiligung kommen nur elektronische Aufzeichnungs- und Meldegeräte in Betracht, die den Anforderungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1077/2008 genügen.

(4) Bei Geräten, die die Funktionen eines Schiffsüberwachungssystems und eines elektronischen Aufzeichnungs- und Meldegeräts kombinieren und den Anforderungen gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 2244/2003 und (EG) Nr. 1077/2008 genügen, wird die finanzielle Beteiligung gemäß Absatz 1 auf 4 500 EUR begrenzt.

Artikel 7

Initiativen zur Sensibilisierung für die GFP-Vorschriften

Im Zusammenhang mit den in Anhang V genannten Vorhaben kann zu den Ausgaben für Initiativen wie Seminare und Medieninstrumente, mit denen Fischer und andere Beteiligte wie Inspektoren, Staatsanwälte und Richter sowie die breite Öffentlichkeit für die Notwendigkeit der Bekämpfung illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei (IUU-Fischerei) und für die Durchführung der neuen Kontrollverordnung sensibilisiert werden sollen, eine finanzielle Beteiligung von 90 % der erstattungsfähigen Ausgaben bis zu den in jenem Anhang festgesetzten Obergrenzen gewährt werden.

Artikel 8

Höchstbetrag der Beteiligung der Union je Mitgliedstaat

Die geplanten Gesamtausgaben, die Gesamtausgaben für die im Rahmen dieses Beschlusses ausgewählten Vorhaben sowie der Höchstbetrag der Beteiligung der Union je Mitgliedstaat stellen sich wie folgt dar:

(in EUR)

Mitgliedstaat	Im Rahmen des zusätzlichen nationalen Fischereiüberwachungsprogramms für 2010 geplante Ausgaben	Ausgaben für die im Rahmen dieses Beschlusses ausgewählten Vorhaben	Höchstbetrag der Beteiligung der Union
Belgien	235 000	222 500	195 000
Dänemark	2 284 608	907 124	816 412
Deutschland	1 367 695	1 151 035	1 035 932
Estland	161 803	89 835	80 852
Irland	2 145 000	580 000	330 000
Griechenland	9 150 000	1 800 000	1 620 000
Spanien	400 000	0	0
Frankreich	7 429 203	2 424 000	2 181 600
Italien	10 890 000	4 040 000	3 636 000
Zypern	100 000	70 000	63 000
Lettland	11 459	0	0
Malta	358 029	8 460	7 614
Niederlande	2 085 000	157 500	141 750
Polen	1 091 633	922 493	830 243
Portugal	3 105 763	2 408 000	1 354 500
Rumänien	30 500	0	0
Schweden	1 674 595	103 541	93 187
Vereinigtes Königreich	1 610 375	1 178 824	1 060 940
Gesamt	44 130 664	16 063 311	13 447 030

Artikel 9

Adressaten

Dieser Beschluss ist an das Königreich Belgien, die Republik Zypern, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, Irland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Italienische Republik, die Republik Lettland, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Polen, Rumänien, die Portugiesische Republik, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 23. November 2010

Für die Kommission
Maria DAMANAKI
Mitglied der Kommission

ANHANG I

NEUE TECHNOLOGIEN UND IT-NETZE

(in EUR)

Mitgliedstaat und Code des Vorhabens	Im Rahmen des zusätzlichen nationalen Fischereiüberwachungsprogramms für 2010 geplante Ausgaben	Ausgaben für die im Rahmen dieses Beschlusses ausgewählten Vorhaben	Höchstbetrag der Beteiligung der Union
Belgien			
BE/10/04	200 000	200 000	180 000
Teilsumme	200 000	200 000	180 000
Dänemark			
DK/10/15	67 194	67 194	60 475
DK/10/16	33 597	0	0
DK/10/17	1 343 887	0	0
Teilsumme	1 444 679	67 194	60 475
Deutschland			
DE/10/22	24 000	0	0
DE/10/23	14 000	0	0
Teilsumme	38 000	0	0
Estland			
EE/10/07	10 898	0	0
Teilsumme	10 898	0	0
Irland			
IE/10/13	75 000	0	0
IE/10/14	300 000	0	0
IE/10/15	70 000	0	0
IE/10/16	100 000	0	0
IE/10/22	340 000	0	0
Teilsumme	885 000	0	0
Griechenland			
EL/10/13	2 000 000	0	0
EL/10/14	800 000	0	0
Teilsumme	2 800 000	0	0
Spanien			
ES/10/08	400 000	0	0
Teilsumme	400 000	0	0
Frankreich			
FR/10/12	3 340 000	0	0
Teilsumme	3 340 000	0	0
Italien			
IT/10/12	340 000	340 000	306 000
IT/10/13	1 100 000	0	0
IT/10/14	1 850 000	0	0
Teilsumme	3 290 000	340 000	306 000

(in EUR)

Mitgliedstaat und Code des Vorhabens	Im Rahmen des zusätzlichen nationalen Fischereiüberwachungsprogramms für 2010 geplante Ausgaben	Ausgaben für die im Rahmen dieses Beschlusses ausgewählten Vorhaben	Höchstbetrag der Beteiligung der Union
Zypern			
CY/10/04	30 000	0	0
Teilsumme	30 000	0	0
Lettland			
LV/10/01	11 459	0	0
Teilsumme	11 459	0	0
Malta			
MT/10/01	314 825	0	0
Teilsumme	314 825	0	0
Niederlande			
NL/10/18	340 000	0	0
Teilsumme	340 000	0	0
Polen			
PL/10/05	7 346	0	0
PL/10/06	4 897	0	0
Teilsumme	12 244	0	0
Portugal			
PT/10/01	148 050	0	0
Teilsumme	148 050	0	0
Rumänien			
RO/10/09	14 000	0	0
RO/10/08	6 000	0	0
RO/10/10	7 500	0	0
Teilsumme	27 500	0	0
Schweden			
SE/10/11	103 541	103 541	93 187
SE/10/12	350 000	0	0
SE/10/13	500 000	0	0
Teilsumme	953 541	103 541	93 187
Vereinigtes Königreich			
UK/10/63	3 662	0	0
UK/10/65	5 772	0	0
UK/10/66	11 765	0	0
UK/10/70	8 235	0	0
UK/10/73	4 706	0	0
UK/10/74	706	0	0
UK/10/75	5 529	0	0
Teilsumme	40 375	0	0
Gesamt	14 286 571	710 735	639 662

ANHANG II

AUTOMATISCHE ORTUNGSGERÄTE

(in EUR)

Mitgliedstaat und Code des Vorhabens	Im Rahmen des zusätzlichen nationalen Fischereiüberwachungsprogramms für 2010 geplante Ausgaben	Ausgaben für die im Rahmen dieses Beschlusses ausgewählten Vorhaben	Höchstbetrag der Beteiligung der Union
Belgien			
BE/10/05	12 500	0	0
Teilsumme	12 500	0	0
Deutschland			
DE/10/20	12 000	0	0
DE/10/33	66 660	0	0
Teilsumme	78 660	0	0
Estland			
EE/10/05	40 905	0	0
Teilsumme	40 905	0	0
Irland			
IE/10/20	160 000	0	0
Teilsumme	160 000	0	0
Griechenland			
EL/10/15	3 360 000	0	0
EL/10/16	950 000	0	0
EL/10/17	240 000	0	0
Teilsumme	4 550 000	0	0
Frankreich			
FR/10/10	1 520 000	0	0
Teilsumme	1 520 000	0	0
Italien			
IT/10/15	3 300 000	0	0
IT/10/16	600 000	0	0
Teilsumme	3 900 000	0	0
Zypern			
CY/10/05	70 000	70 000	63 000
Teilsumme	70 000	70 000	63 000
Malta			
MT/10/02	22 000	0	0
MT/10/03	12 744	0	0
Teilsumme	34 744	0	0
Niederlande			
NL/10/16	87 500	0	0
Teilsumme	87 500	0	0

(in EUR)

Mitgliedstaat und Code des Vorhabens	Im Rahmen des zusätzlichen nationalen Fischereiüberwachungsprogramms für 2010 geplante Ausgaben	Ausgaben für die im Rahmen dieses Beschlusses ausgewählten Vorhaben	Höchstbetrag der Beteiligung der Union
Rumänien			
RO/10/05	3 000	0	0
Teilsumme	3 000	0	0
Schweden			
SE/10/14	401 222	0	0
SE/10/15	112 750	0	0
Teilsumme	513 972	0	0
Vereinigtes Königreich			
UK/10/100	20 588	0	0
UK/10/103	250 000	0	0
UK/10/105	120 588	0	0
Teilsumme	391 176	0	0
Gesamt	11 362 457	70 000	63 000

ANHANG III

ELEKTRONISCHE AUFZEICHNUNGS- UND MELDESYSTEME

(in EUR)

Mitgliedstaat und Code des Vorhabens	Im Rahmen des zusätzlichen nationalen Fischereiüberwachungsprogramms für 2010 geplante Ausgaben	Ausgaben für die im Rahmen dieses Beschlusses ausgewählten Vorhaben	Höchstbetrag der Beteiligung der Union
Deutschland			
DE/10/26	50 000	0	0
DE/10/29	50 000	0	0
Teilsumme	100 000	0	0
Irland			
IE/10/18	100 000	100 000	90 000
IE/10/21	520 000	0	0
Teilsumme	620 000	100 000	90 000
Frankreich			
FR/10/11	145 203	0	0
Teilsumme	145 203	0	0
Niederlande			
NL/10/15	1 500 000	0	0
Teilsumme	1 500 000	0	0
Polen			
PL/10/07	61 217	61 217	55 096
PL/10/08	14 693	0	0
PL/10/09	48 974	48 974	44 076
Teilsumme	124 884	110 191	99 172
Schweden			
SE/10/16	207 082	0	0
Teilsumme	207 082	0	0
Gesamt	2 697 169	210 191	189 172

ANHANG IV

ELEKTRONISCHE AUFZEICHNUNGS- UND MELDEGERÄTE

(in EUR)

Mitgliedstaat und Code des Vorhabens	Im Rahmen des zusätzlichen nationalen Fischereiüberwachungsprogramms für 2010 geplante Ausgaben	Ausgaben für die im Rahmen dieses Beschlusses ausgewählten Vorhaben	Höchstbetrag der Beteiligung der Union
Belgien			
BE/10/06	22 500	22 500	15 000
Teilsumme	22 500	22 500	15 000
Dänemark			
DK/10/20	839 930	839 930	755 937
Teilsumme	839 930	839 930	755 937
Deutschland			
DE/10/28	349 965	349 965	314 969
DE/10/30	612 070	612 070	550 863
DE/10/31	84 000	84 000	75 600
DE/10/32	105 000	105 000	94 500
Teilsumme	1 151 035	1 151 035	1 035 932
Estland			
EE/10/06	110 000	89 835	80 852
Teilsumme	110 000	89 835	80 852
Irland			
IE/10/19	480 000	480 000	240 000
Teilsumme	480 000	480 000	240 000
Griechenland			
EL/10/18	1 800 000	1 800 000	1 620 000
Teilsumme	1 800 000	1 800 000	1 620 000
Frankreich			
FR/10/09	2 424 000	2 424 000	2 181 600
Teilsumme	2 424 000	2 424 000	2 181 600
Italien			
IT/10/17	3 700 000	3 700 000	3 330 000
Teilsumme	3 700 000	3 700 000	3 330 000
Niederlande			
NL/10/17	157 500	157 500	141 750
Teilsumme	157 500	157 500	141 750
Polen			
PL/10/10	305 598	305 598	275 038
PL/10/11	59 503	59 503	53 553
PL/10/12	447 200	447 200	402 480
PL/10/13	21 500	0	0
PL/10/14	35 000	0	0
PL/10/15	85 705	0	0
Teilsumme	954 506	812 301	731 071

(in EUR)

Mitgliedstaat und Code des Vorhabens	Im Rahmen des zusätzlichen nationalen Fischereiüberwachungsprogramms für 2010 geplante Ausgaben	Ausgaben für die im Rahmen dieses Beschlusses ausgewählten Vorhaben	Höchstbetrag der Beteiligung der Union
Portugal			
PT/10/02	2 408 000	2 408 000	1 354 500
Teilsumme	2 408 000	2 408 000	1 354 500
Vereinigtes Königreich			
UK/10/76	70 588	70 588	63 529
UK/10/99	16 471	16 471	14 824
UK/10/101	200 000	200 000	180 000
UK/10/102	795 294	795 294	715 765
UK/10/104	96 471	96 471	86 824
Teilsumme	1 178 824	1 178 824	1 060 941
Gesamt	15 226 294	15 063 924	12 547 582

ANHANG V

INITIATIVEN ZUR SENSIBILISIERUNG FÜR DIE GFP-VORSCHRIFTEN

(in EUR)

Mitgliedstaat und Code des Vorhabens	Im Rahmen des zusätzlichen nationalen Fischereiüberwachungsprogramms für 2010 geplante Ausgaben	Ausgaben für die im Rahmen dieses Beschlusses ausgewählten Vorhaben	Höchstbetrag der Beteiligung der Union
Malta			
MT/10/06	8 460	8 460	7 614
Teilsumme	8 460	8 460	7 614
Portugal			
PT/10/04	549 713	0	0
Teilsumme	549 713	0	0
Gesamt	558 173	8 460	7 614